

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 12

Berlin, den 12. Dezember

2007

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 17. November 2007		178
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 17. November 2007		183
II. Bekanntmachungen		
Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Spandau		184
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Mildenberg und Ribbeck, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee		184
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels		185
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		185
III. Personalnachrichten		
IV. Mitteilungen		
Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2008		187
Brandenburgischer Archivpreis		187
Auslandsdienst in Peru		187

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz)

Vom 17. November 2007

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Besetzbarkeit und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle setzt voraus, dass sie nach den geltenden Bestimmungen besetzbar ist. Ob eine besetzbare Pfarrstelle besetzt werden soll, entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft. Bei Gemeindepfarrstellen ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

(2) Zu besetzende Pfarrstellen werden in der Regel ausgeschrieben. Über Ausnahmen nach diesem oder einem anderen Kirchengesetz entscheidet das Konsistorium, bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Kirchenleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Konsistorium schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Der Ausschreibungstext wird vom Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten, entworfen. Er kann vom Konsistorium – nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Anstellungskörperschaft – verändert werden. Der Anstellungskörperschaft steht es frei, die Stellenausschreibung nach der Veröffentlichung auch auf andere Weise bekannt zu machen.

(4) Die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle setzt voraus, dass eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann oder dass das Konsistorium vor der Ausschreibung auf Antrag der Kirchgemeinde einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zuzuweisen, zugestimmt hat. Eine Stellungnahme des Kreiskirchenrates ist dem Antrag beizufügen.

(5) In den Fällen von § 4, § 6 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 kann das Konsistorium ohne Ausschreibung und Bewerbung die Vorstellung veranlassen. In den Fällen von Absatz 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 entfällt außerdem die Vorstellung.

(6) Soll eine Pfarrstelle mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der sie bisher verwaltet hat, besetzt werden, so kann auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, in einem Pfarrsprengel von allen Gemeindegemeinderäten, bei Gemeindepfarrstellen mit Zustimmung des Kreiskirchenrates, das Konsistorium auf eine Ausschreibung verzichten.

(7) Ist in der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist angegeben, so kann das Organ, das das Besetzungsrecht hat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen das Konsistorium, im Ausnahmefall beschließen, die Frist zu verlängern.

§ 2 Bewerbungen und Annahme der Wahl

(1) Um eine Pfarrstelle können sich Personen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Anstellungsfähigkeit oder die Dienstleistung für den Pfarrdienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist. Pfarrfrauen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn ihre Bewerbung vom Konsistorium zugelassen wurde. Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bewerbungen sind an die Stelle zu richten, der die Besetzung der Pfarrstelle obliegt, im Falle der Besetzung durch den Gemeindegemeinderat über die Superintendentur, bei landeskirchlichen Pfarrstellen an das Konsistorium.

(3) Nach der Annahme der Wahl und vor der Übertragung der Pfarrstelle kann keine Wahl in eine andere Pfarrstelle erfolgen.

§ 3 Ehepaarregelung

(1) Eheleute, die beide die Anstellungsfähigkeit oder die Dienstleistung für den Pfarrdienst besitzen und mit einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. In diesem Fall gilt die Bewerbung beider als eine Bewerbung. Vorbehalte nach § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, Einsprüche nach § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2, die als begründet anerkannt werden, sowie die Versagung der Bestätigung nach § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 6 haben zur Folge, dass beiden die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann. Ein Einspruch mit der Begründung, dass es sich um ein Ehepaar handelt, ist unbeachtlich. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Voraussetzung einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(2) Eheleute dürfen im Pfarrdienst derselben Kirchengemeinde oder desselben Pfarrsprengels nur im eingeschränkten Dienstverhältnis innerhalb einer gemeinsamen Pfarrstelle tätig sein. In besonderen Fällen kann das Konsistorium mit Zustimmung des Kreiskirchenrates und nach Anhörung des Gemeindegemeinderates eine Ausnahme zulassen; der Dienstumfang, in dem die Eheleute tätig sind, soll zusammen aber nicht mehr als das eineinhalbfache eines uneingeschränkten Dienstumfangs betragen.

(3) Hat von einem Pfarrerehepaar nur eine Person eine Pfarrstelle inne, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute nachträglich ebenfalls eine Besetzung nach Abs. 1 mit der Maßgabe erfolgen, dass beide Eheleute im eingeschränkten Dienstverhältnis tätig werden und die Stelle gemeinsam versorgen. Für die Person, die die Pfarrstelle bisher noch nicht innehatte, gelten die Vorschriften zur Besetzung von Pfarrstellen, insbesondere Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 und Absatz 2 entsprechend, eine Ausschreibung erfolgt nicht. Vorbehalte, Einsprüche und Versagung der Bestätigung berühren nicht die Übertragung der Pfarrstelle auf die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder den bisherigen Pfarrstelleninhaber. Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4 Ruf der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung kann eine Pfarrstelle durch einen Ruf besetzen, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch eine bestimmte Pfarrerin oder einen bestimmten Pfarrer zu besetzen;
 2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen notwendig ist.
- (2) In diesem Fall erfolgt keine Ausschreibung und Bewerbung.

§ 5 Pfarrsprengel und Gemeindebeirat

(1) In zu einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden treten an die Stelle des Gemeindegemeinderates alle Gemeindegemeinden

räte des Pfarrsprengels. Die Aufstellung des Wahlvorschlages und die Wahl erfolgen durch eine gemeinsame Abstimmung in gemeinsamer Sitzung, bei der jeder Gemeindegliederbesitzungsmitglied beschlussfähig sein muss. Im übrigen gelten für diese gemeinsame Sitzung die Bestimmungen entsprechend wie für einen einzigen Gemeindegliederbesitzungsmitglied.

(2) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels zu erfolgen. Die Einspruchsfrist von zwei Wochen beginnt mit der letzten Bekanntgabe. Der Einspruch ist an den Gemeindegliederbesitzungsmitglied der Kirchengemeinde zu richten, dessen Mitglied die oder der Einsprucherhebende ist.

(3) Die Fühlungnahme nach § 11 Abs. 1 soll mit allen Gemeindegliederbesitzungsmitgliedern des Pfarrsprengels erfolgen.

(4) Die Bestimmungen in diesem Gesetz über die Beteiligung des Gemeindegliederbesitzungsmitrates gelten für den Fall, dass ein solcher gebildet wurde.

Teil II: Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch das Konsistorium oder einen Ruf der Kirchenleitung erfolgt ist;
2. das Konsistorium dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied mit dessen Einwilligung die Besetzung aus wichtigem Grund überlässt;
3. die Kirchenleitung dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied die Besetzung ausdrücklich überträgt.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch den Gemeindegliederbesitzungsmitglied erfolgt ist;
2. eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist;
3. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamt Gewählten besetzt werden soll;
4. die Kirchenleitung dem Konsistorium die Besetzung nach Anhörung des Gemeindegliederbesitzungsmitrates und des Kreiskirchenrates aus wichtigem Grund überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
5. dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied die Besetzung der Stelle obliegt, er aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt.

(3) Das Konsistorium kann ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren auch dann einleiten, wenn zwei oder mehr Gemeindegliederbesitzungsmitglieder mit Einwilligung der Betroffenen sowie nach Anhörung der zuständigen Kreiskirchenräte und Generalsuperintendentinnen oder Generalsuperintendenten einen Austausch von Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern beabsichtigen. In diesem Fall kann das Konsistorium die Vorstellungen ohne Ausschreibung und Bewerbung veranlassen.

Abschnitt 2: Besetzung durch den Gemeindegliederbesitzungsmitglied

§ 7 Vorbehalt, Wahlvorschlag und Vorstellung

(1) Der Gemeindegliederbesitzungsmitglied teilt alle – auch die nach Fristablauf eingegangenen – Bewerbungen namentlich der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium

mit. Werden von diesen Vorbehalte geäußert, so soll über den Fortgang des Verfahrens Einvernehmen erzielt werden. Auf Wunsch des Gemeindegliederbesitzungsmitrates muss das Konsistorium erklären, ob der Vorbehalt gegebenenfalls zu einer Versagung der Bestätigung nach § 10 Abs. 1 führen wird.

(2) Der Gemeindegliederbesitzungsmitglied stellt nach Anhörung des Gemeindegliederbesitzungsmitrates unter Leitung der Superintendentin oder des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen. Dazu gehören ein Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt. Eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied und dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied soll stattfinden.

(4) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist. Der Gemeindegliederbesitzungsmitglied hat dies ausdrücklich festzustellen.

§ 8 Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegliederbesitzungsmitglied den Wahltermin, der nicht früher als eine Woche nach der Vorstellung der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers liegen darf. Die Frist kann verkürzt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die schriftliche Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und leitet die Wahlhandlung, bei der Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind.

(3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindegliederbesitzungsmitglied einen dritten Wahlgang beschließen. Sieht der Gemeindegliederbesitzungsmitglied von einem dritten Wahlgang ab oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Er kann dieselben Namen enthalten. Werden keine neuen Namen in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann die Superintendentin oder der Superintendent von der Ladungsfrist nach Absatz 2 Satz 3 absehen. Die erneute Wahl soll jedoch nicht am selben Tag wie die ergebnislos verlaufene durchgeführt werden.

(4) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen und wird auf eine Vorstellung verzichtet, so kann die Wahl in derselben Sitzung wie die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgen, falls auf diese Möglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde.

(5) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Bekanntgabe und Einspruchsrecht

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in der Regel im nächsten Gemeindegottesdienst bekannt zu geben.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindegliederbesitzungsmitglied Einspruch beim Gemeindegliederbesitzungsmitglied einlegen.

(3) Jeder Einspruch ist der oder dem Gewählten mitzuteilen. Der Gemeindegliederbesitzungsmitglied gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und

gegebenenfalls der Stellungnahme der oder des Gewählten dem Kreiskirchenrat vor. Dieser entscheidet, soweit nicht Absatz 4 Anwendung findet. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(4) Ein Einspruch gegen die Lehre der oder des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet hält, anderenfalls legt es ihn der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung kann dem Einspruch nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

§ 10

Übertragung, Dienstantritt, Einführung

(1) Hat die oder der Gewählte die Wahl angenommen und wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht der Gemeindegliederkirchenrat namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf, und stellt darüber eine Urkunde aus. Die Superintendentin oder der Superintendent bestätigt auf der Urkunde, dass die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen ist, und legt die Urkunde dem Konsistorium zur Bestätigung vor. Das Konsistorium entscheidet über die Bestätigung und vollzieht sie. Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindegliederkirchenrat und der oder dem Gewählten die Gründe mitzuteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat und die oder der Gewählte können dagegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Der Zeitpunkt des Dienstantritts, der mit dem Zeitpunkt der Übertragung übereinstimmen soll, ist mit den Beteiligten rechtzeitig abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die oder der Gewählte ordnungsgemäß aus seinem bisherigen Dienst ausscheiden kann.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt. Ein Protokoll darüber ist dem Konsistorium einzureichen.

Abschnitt 3: Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung

§ 11

Präsentation

(1) Hat das Konsistorium eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle vorgesehen, so nimmt es mit dem Gemeindegliederkirchenrat, der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die beabsichtigte Präsentation bestehen.

(2) Werden Vorbehalte geäußert und kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob der Präsentationsvorschlag bestehen bleibt oder das Konsistorium aufgefordert wird, einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 zu unterbreiten.

(3) Die Kirchenleitung äußert ihre Absicht, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in eine Pfarrstelle zu rufen, nachdem das Konsistorium mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den beteiligten Gemeindegliederkirchenräten Fühlung genommen hat. Das Konsistorium teilt die Absicht der Kirchenleitung sodann den Beteiligten mit.

(4) Das Konsistorium fordert die von ihm oder im Fall des Absatzes 3 die von der Kirchenleitung zur Besetzung vorgesehene Person auf, sich der Gemeinde vorzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die Vorstellung. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name der oder des zur Besetzung Vorgesehenen der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(5) Der Gemeindegliederkirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Sind in einem Pfarrsprengel Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnisstradition miteinander verbunden, kann der Gemeindegliederkirchenrat nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht bereit ist, die Bekenntnisstradition der Gemeinde zu achten.

(6) In den Fällen von § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und § 15 Abs. 2 finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Im Falle von § 1 Abs. 6 findet darüber hinaus auch der Absatz 5 keine Anwendung.

§ 12

Einspruchsrecht

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied schriftlich Einspruch beim Gemeindegliederkirchenrat einlegen. Jeder Einspruch ist der zur Besetzung vorgesehenen Person mitzuteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person nach Anhörung des Gemeindebeirats dem Konsistorium vor.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann einem Einspruch gegen die Lehre nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

§ 13

Übertragung

(1) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht das Konsistorium namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Gemeinde mit. Im Fall des § 4 ist zuvor der Ruf der Kirchenleitung auszusprechen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

(3) Wird im Fall eines Besetzungsverfahrens nach § 6 Abs. 3 einem Einspruch stattgegeben, so wirkt diese Entscheidung gegenüber den an dem beabsichtigten Besetzungsaustausch Beteiligten.

Abschnitt 4: Besetzung des Superintendentenamtes

§ 14

Wahlvorschlag und Kandidatenvorstellung

(1) Wird die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten frei, hört die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent den Kreiskirchenrat, welche Aufgaben im Kirchenkreis bei der Auswahl für dieses Amt besonders zu berücksichtigen sind. Sofern sie oder er nicht selber nach Artikel 55 Abs. 3 der Grundordnung den Wahlvorschlag aufstellt, berichtet sie oder er darüber der Vorschlagskommission nach Artikel 55 Abs. 2 der Grundordnung. Die Vorschlagskommission oder die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent in dem Fall, dass sie oder er den Wahlvorschlag aufstellt, kann veranlassen, dass das Superintendentenamtsamt durch das Konsistorium zur Besetzung ausgeschrieben wird.

(2) Die auf dem Wahlvorschlag, dem die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent zugestimmt hat, aufgestellten Personen stellen sich im Kirchenkreis vor. Art und Umfang der Vorstellung bestimmt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat.

§ 15 Übertragung der Pfarrstelle und Einführung

(1) Im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Kreiskirchenrat bestimmt das Konsistorium die Pfarrstelle, die der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen werden soll, im Fall einer kreiskirchlichen Pfarrstelle auch die Gemeinde, in der sie oder er einen Predigt-auftrag wahrnimmt. Handelt es sich um die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle, ist der Gemeindegemeinderat zuvor anzuhören.

(2) Nach der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynode teilt das Konsistorium im Fall des Absatzes 1 Satz 2 dem Gemeindegemeinderat mit, mit wem die Pfarrstelle besetzt werden soll. Der Gemeindegemeinderat kann die Besetzung nur ablehnen, wenn die oder der Gewählte nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Konsistoriums geltend gemacht werden. Ein Einspruchsrecht der Gemeindeglieder besteht nicht.

(3) Wird eine Ablehnung nach Absatz 2 nicht geltend gemacht oder handelt es sich um eine kreiskirchliche Pfarrstelle, überträgt das Konsistorium der oder dem Gewählten die Pfarrstelle. Der Übertragungszeitraum endet sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem Superintendentenamte, sofern die Superintendentin oder der Superintendent die Berufung durch das Konsistorium in eine andere Pfarrstelle ablehnt, es sei denn, die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung des Kreiskirchenrats etwas anderes. Dabei darf der Übertragungszeitraum nicht verkürzt werden. § 75 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend. Die Berufung zur Superintendentin oder zum Superintendenten durch die Kirchenleitung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Stellenübertragung erfolgen, sie darf jedoch nicht vorher vollzogen werden.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt. Dabei wird die Berufungsurkunde übergeben, sofern sie nicht bereits früher ausgehändigt wurde.

Teil III: Besetzung von Kreispfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt in der Regel dem Kreiskirchenrat.

(2) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamte Gewählten besetzt werden soll;
2. die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreiskirchenrats, der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums die Besetzung dem Konsistorium aus schwerwiegenden Gründen überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
3. der Kreiskirchenrat innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten Frist eine Wahl nicht vornimmt;
4. die Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder mehreren Kirchengemeinden dient und die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle, die ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder mehreren Kirchengemeinden des Kirchenkreises diente, durch den Kreiskirchenrat erfolgt ist.

Abschnitt 2: Besetzung durch den Kreiskirchenrat

§ 17 Pfarrstellen für besondere Aufgabenbereiche

(1) Der Kreiskirchenrat teilt alle eingegangenen Bewerbungen namentlich der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium mit. Sofern beide Stellen keine Vorbehalte äußern, beschließt der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle. § 7 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zur Vorbereitung der Übertragung kann der Kreiskirchenrat eine Vorschlagskommission bilden, die dem Kreiskirchenrat einen Besetzungsvorschlag unterbreitet, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Übertragung der Pfarrstelle in einer Sitzung, zu der schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde. Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann dadurch vorbereitet werden, dass zunächst gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen entsprechend § 8 Abs. 3 abgestimmt wird. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der Kreiskirchenrat über den weiteren Fortgang.

(4) Sofern es sich nicht um eine Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 handelt, entfällt die Bekanntmachung und ein Einspruchsrecht ist nicht gegeben.

(5) Nachdem die oder der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, vollzieht der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf, indem er eine Urkunde darüber ausfertigt und sie zusammen mit dem Auszug aus dem Protokollbuch, aus dem neben der Verhandlung insbesondere die Beschlussfassung hervorgeht, dem Konsistorium zur Bestätigung vorlegt. § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Pfarrstellen für den Gemeindedienst

(1) Dient die kreiskirchliche Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder in mehreren Kirchengemeinden, so wirken die beteiligten Gemeindegemeinderäte an der Besetzung mit.

(2) In diesem Fall ist eine Vorschlagskommission unter Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten zu bilden. Außer der Superintendentin oder dem Superintendenten gehören ihr weitere Mitglieder des Kreiskirchenrates und in gleicher Zahl (ohne Berücksichtigung der Superintendentin oder des Superintendenten) Mitglieder der beteiligten Gemeindegemeinderäte an. Die dem Kreiskirchenrat vorgeschlagenen Personen haben sich entsprechend § 7 Abs. 3 den Gemeinden vorzustellen, sofern nicht entsprechend § 7 Abs. 4 auf eine Vorstellung verzichtet wird.

(3) Zu der Sitzung, in der der Kreiskirchenrat über die Übertragung der Pfarrstelle beschließt und die erst nach Abschluss der Vorstellung in den Gemeinden stattfinden darf, wird jeweils ein von jedem beteiligten Gemeindegemeinderat bestimmtes Mitglied zur Teilnahme mit Stimmrecht eingeladen.

(4) Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeindegemeinderatsmitglieder.

(5) Der Übertragungsbeschluss ist den beteiligten Kirchengemeinden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. § 9 findet entsprechende Anwendung. Ein Einspruch ist nur statthaft von Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden und schriftlich beim Kreiskirchenrat einzulegen. Hilft der Kreiskirchenrat dem Einspruch nicht ab, muss er ihn mit einer Stellungnahme dem Konsistorium vorlegen. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4.

(6) Ist kein Einspruch erfolgt oder wurde er zurückgewiesen, so vollzieht der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf.

(7) Die Dauer der Übertragung beträgt mindestens sechs Jahre.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 17.

Abschnitt 3: Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung

§ 19 Präsentation

(1) Das Konsistorium nimmt mit dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten sowie im Falle einer Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 mit den beteiligten Gemeindegemeinderäten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die von ihm oder von der Kirchenleitung durch Ruf zur Besetzung vorgesehene Person bestehen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Handelt es sich um eine Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4, so finden die Bestimmungen von § 11, 12, 13 und 18 entsprechende Anwendung. Die Vorstellung der zur Besetzung vorgesehenen Person in den Gemeinden veranlasst der Kreiskirchenrat. Der Einspruch ist beim Kreiskirchenrat einzulegen, der ihn mit seiner Stellungnahme und gegebenenfalls mit der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person dem Konsistorium vorlegt. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenleitung.

Teil IV: Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Besetzung und Einführung

(1) Die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen obliegt der Kirchenleitung. Sie kann das Besetzungsrecht dem Konsistorium übertragen.

(2) Bei landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung sowie bei einem Ruf durch die Kirchenleitung kann auf die Ausschreibung und Bewerbung verzichtet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in die Pfarrstelle eingeführt. Näheres bestimmt die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Abschnitt 2: Pfarrstelle der Bischöfin oder des Bischofs sowie der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

§ 21 Pfarrstellenübertragung und pfarramtliche Dienste

(1) Nach der Wahl durch die Landessynode gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Bischöfin oder den Bischof namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm die entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

(2) Nach der Wahl durch den Wahlkonvent gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm eine entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperin-

tendenten, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

Teil V: Verlängerung von Übertragungsfristen

§ 22 Zeitpunkt, Dauer und Verfahren

(1) Die Verlängerung der Dauer der Übertragung einer befristet übertragenen Pfarrstelle kann befristet oder unbefristet erfolgen. Befristungen können auch mehrmals verlängert werden.

(2) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Die Zustimmung der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers ist erforderlich.

(3) Im Falle der Verlängerung findet keine Ausschreibung der Pfarrstelle statt.

(4) Über die Verlängerung entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen das Konsistorium auf Antrag des Gemeindegemeinderates, und stellt darüber unter Angabe der Dauer der Verlängerung eine Urkunde aus. Bei kreiskirchlichen Pfarrstellen und Pfarrstellen von Anstalts- oder Personalgemeinden bedarf die Verlängerung der Bestätigung durch das Konsistorium. Näheres über die Verlängerung von Gemeindepfarrstellen regelt das Pfarrdienstausführungsgesetz.

Teil VI: Besondere Bestimmungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Reformierter Kirchenkreis

(1) Die Pfarrstellenbesetzungsbestimmungen gelten für die deutsch-reformierten Kirchengemeinden mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten vom Evangelisch-reformierten Moderamen wahrgenommen werden und an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises tritt.

(2) Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gilt die Discipline ecclésiastique des églises reformées de France, und für die Französische Kirche zu Berlin gelten außerdem deren Règlements. Die §§ 1 bis 3, § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 24 Anstalts- und Personalgemeinden

In Anstalts- und Personalgemeinden, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind und die ihre Pfarrstellen selbst finanzieren, obliegt das Besetzungsrecht dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ. Im übrigen geschieht die Besetzung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. Die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium. § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 25 Dom zu Brandenburg

Bei Pfarrstellen am Dom zu Brandenburg hat das Domkapitel, wenn die Besetzung der Pfarrstelle durch das Konsistorium erfolgt, ein Vorschlagsrecht. Findet die Besetzung einer solchen Pfarrstelle durch Gemeindegewahl statt, so hat der Gemeindegemeinderat bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Aufstellung des Wahlvorschlags

nach § 7 sowie bei der Wahl nach § 8 eine Vertreterin oder einen Vertreter des Domkapitels hinzuziehen. Sie oder er nimmt an diesen Vorbereitungs- und Wahlhandlungen mit Stimmrecht teil.

§ 26
In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 19. November 1995 (KABL.-EKiBB S.130) außer Kraft.
- (3) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bereits abgeschlossene Teile eines laufenden Besetzungsverfahrens bleiben wirksam.

Berlin, den 17. November 2007

Andreas B ö e r
Präses

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen
Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen
Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996
(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)**

Vom 17. November 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (KABL. S. 90) wird wie folgt geändert:

In § 24 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Wird dem Ruf nicht Folge geleistet, tritt sie oder er nach dem Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand, sofern der Ruf nicht zurückgenommen wird.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2007

Andreas B ö e r
Präses

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Spandau

Die Kreissynode beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Finanzgesetz vom 21. April 2007 (KABl. S. 70) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 der Grundordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder folgende Satzung:

§ 1 Finanzanteile

(1) Für Personalausgaben des Kirchenkreises werden 72 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 75 % erhalten.

(2) Für Ausgaben zur Bauunterhaltung werden 13 % der Finanzanteile verwendet. Der den Kirchengemeinden zustehende Anteil von 50 % wird nach dem Feuerkassenwert der Gebäude berechnet, die als Zweckvermögen ausgewiesen sind. Sollte für einzelne Gebäude kein Feuerkassenwert vorliegen, wird ein entsprechender Vergleichswert gebildet.

(3) Für Sachausgaben werden 15 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 60 % erhalten.

§ 2 Anzurechnende Einnahmen

Die Berechnung der anzurechnenden Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzverordnung mit der Maßgabe, dass der Freibetrag gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1c der Finanzverordnung um je 2,50 € pro Gemeindeglied gemäß § 13 Finanzverordnung erhöht wird.

§ 3 Anrechnungsfreie Einnahmen

Für anrechnungsfreie Einnahmen der Kirchengemeinden gilt § 6 der Finanzverordnung.

§ 4 Verbleibende Einnahmen

Über die Verwendung der nach den §§ 5 und 6 Finanzverordnung der Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis verbleibenden Einnahmen wird jährlich mit dem Beschluss über den Haushaltsplan entschieden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2008. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Kreissynode keine neuen Beschlüsse dazu fasst.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie nach erfolgter Genehmigung durch das Konsistorium*) bekannt gemacht wurde.

Berlin, den 9. November 2007

Kreissynode

Gottfried Hoffmann

*) Die Genehmigung wurde am 23. November 2007 erteilt.

*

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Mildenberg und Ribbeck, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Mildenberg und Ribbeck, beide Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mildenberg-Ribbeck“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 20. November 2007
Az. 1020-01(64/039+ 047)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Seemann

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 9. November 2007
Az.: 1252-03 (50/000-28.00)

Die Kirchengemeinde Wormlage, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

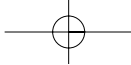
Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WORMLAGE“



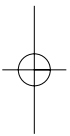
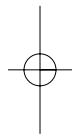
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Wormlage, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU WORMLAGE“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Gräfendorf und Reinsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÄFENDORF“ und „SIEGEL DER KIRCHE ZU REINSDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.



III. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.



IV. Mitteilungen

Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2008

Das Theologische Prüfungsamt gibt folgende Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

21. und 23. April 2008
und
03. und 05. November 2008

*

Brandenburgischer Archivpreis

Auszeichnung des Verbands Deutscher Archivarinnen und Archivare (VDA) – Landesverband Brandenburg für besondere Leistungen im Bereich der Bewahrung des historisch-archivischen Erbes.

Der Brandenburgische Archivpreis wird ab 2008 alle zwei Jahre an Institutionen vergeben, die sich in besonderer Weise im Bereich des Archivwesens ausgezeichnet haben. Für die Preisverleihung kommen insbesondere kleinere Einrichtungen in Betracht, die mit einem vergleichsweise geringen Personal- und Sachmittelaufwand, aber hohem Engagement arbeiten. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Vorschläge und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfehlungen des Vorstands. Das Preisgeld beträgt 2.000,- €.

Was sind die besonders herauszuhebenden Leistungen der Einrichtung? Welche fachlichen Anforderungen erfüllt das Archiv in besonderer Weise? Zur näheren Begründung des Vorschlags sollte zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Erfassung und Übernahme von Archivgut:

Gab es wichtige Übernahmen oder Maßnahmen der Archivgut-sicherung durch Ankauf, Rettung vor der Vernichtung (Katastrophenfall, Konkurs, Umzug/Entsorgung, etc.)?

Bestandserhaltung:

Gab es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Restaurierung, geeigneten Unterbringung von Archivgut (Umbettung, Entsäuerung, Verbesserung der Lagerungsbedingungen, Verpackung, etc.)?

Erschließung:

Gab es herausragende Leistungen bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen (z.B. durch Intensiverschließung, Sachinventar oder Quellenedition)?

Benutzung und Zugänglichmachung:

Gab es herausragende Leistungen beim Ausbau des Benutzerservices, besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut durch Projekte, auch mit Partnern oder Nutzergruppen (Ausstellungen, Forschungen, Verfilmung, etc.)?

Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Vorschläge und Bewerbungen müssen bis zum 29. Februar 2008 beim Landesverband unter folgender Adresse eingegangen sein:
Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.
Landesverband Brandenburg
Dr. Wolfgang Krogel (Vorsitzender)
Landeskirchliches Archiv
Bethaniendamm 29
10997 Berlin

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf dem 11. Brandenburgischen Archivtag, der am 24./25. April 2008 im Landesarchiv Berlin stattfinden wird.

*

Auslandsdienst in Peru

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 15. Juli 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist,

und

- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.
- In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-226 bis -229 Fax: (05 11) 27 96-717

E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2008 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

